

Kreis Viersen .....	3
356/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	3
357/2020 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung .....	4
358/2020 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung .....	5
359/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	6
360/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	7
361/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	8
362/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	9
363/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	10
364/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	11
365/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	12
366/2020 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels .....	13
367/2020 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 10.06.2020 zur Regelung von Neu- und Wiederaufnahmen in vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie Umgang mit Verdachtsfällen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2.....	14
368/2020 Satzung vom 05.06.2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder im Kreis Viersen vom 16.12.2011 und der Satzung vom 14.12.2012 über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme .....	22
Burggemeinde Brüggen .....	25
369/2020 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Burggemeinde Brüggen am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020.....	25
Stadt Nettetal .....	32
370/2020 Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs Jahresabschluss 2017.....	32

Stadt Viersen.....	52
371/2020    Bezirksregierung Düsseldorf: Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung der 110 kvA Hochspannungsleitung zwischen der UA Dülken und dem Punkt Speik- West .....	52
372/2020    Öffentliche Zustellung eines Hausverbotes .....	55
373/2020    Einladung Rat 23.06.2020 .....	56
Stadt Willich.....	60
374/2020    Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 04.06.2020 .....	60
375/2020    Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 04.06.2020 .....	66
Sonstige .....	74
376/2020    Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen .....	74
377/2020    Tagesordnung 15. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein .....	75
378/2020    Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde .....	76

## Kreis Viersen

### **356/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.06.2020**  
**Aktenzeichen 03196035434/le**  
**gegen**

Herrn  
Lukasz Podkanski  
18 Cluain Dubh  
IRL-V94 VRXO LIMERICK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.06.2020

Im Auftrag

Lentz

## 357/2020 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen George Daniel Ene, letzte bekannte Anschrift: Groene Hilledijk 211, 3073 RM Rotterdam, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 02.04.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 25.05.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

## 358/2020 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Robert Gommans, letzte bekannte Anschrift: Kogelstraat 3, 5963 AN Hegelsom, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 01.04.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 25.05.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

## 359/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Jan Spruit, letzte bekannte Anschrift: De Helling 81, 1502 GE Zaandam NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 09.04.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 25.05.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

## 360/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Johannes van de Wetering, letzte bekannte Anschrift: Cereslaan 11, 5384 VT Heesch, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 08.04.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 25.05.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

## 361/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Klaas Jan Haan, letzte bekannte Anschrift: Oldekerkermeer 4, 9821 TP Oldekerk NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 09.04.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 02.06.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger



## 362/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Rafael Kleinert, letzte bekannte Anschrift: Schillerstraat 226, 5924 CV Venlo NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 09.04.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 25.05.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

## 363/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Tim Fehling, letzte bekannte Anschrift: Europalaan 166, 7543 DK Enschede, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 08.04.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 25.05.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

## 364/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Youran van Ark, letzte bekannte Anschrift: Klimtstraat 26, 1328 RB Almere, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 27.03.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 02.06.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

## 365/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Richard Tuin, letzte bekannte Anschrift: Schoolstraat 19, 7975 AB Uffelte, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 09.04.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 25.05.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

## **366/2020 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel des Kreises Viersen, ist in Verlust geraten. Es wird hiermit für ungültig erklärt.

### **Beschreibung des Dienstsiegels:**

Gummistempel, Durchmesser 22 mm, Umschriftung: Kreis Viersen, in der Mitte das Kreiswappen mit Umrandung, darunter mittig die Ziffer 2.

Viersen, den 14.05.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Schippers

## **367/2020 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 10.06.2020 zur Regelung von Neu- und Wiederaufnahmen in vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie Umgang mit Verdachtsfällen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2**

Die Versorgung von pflegebedürftigen Menschen, für die außerhalb einer stationären Pflegeeinrichtung keine angemessene Pflege und Betreuung sichergestellt werden kann, muss auch während einer epidemischen Lage verlässlich durch stationäre Pflege- und Betreuungsangebote gewährleistet werden. Dies gilt vordringlich für Pflegebedürftige, die in ihrer Häuslichkeit nicht mehr ausreichend versorgt werden können und deshalb in eine Pflegeeinrichtung aufgenommen werden müssen (z.B. auch nach Krankenhausaufenthalt). Auch muss die Rückkehr von Bewohnerinnen und Bewohnern aus Pflegeeinrichtungen nach einem stationären Krankenhausaufenthalt möglich bleiben.

Besondere Herausforderungen ergeben sich dabei aus dem aktuellen landesweiten SARS-CoV-2-Ausbruch und den großen Risiken für Gesundheit und Leben der Bewohnerinnen und Bewohner, die mit einem Infektionsgeschehen in stationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen verbunden sind. Hinsichtlich der Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen wird von einer besonders hohen Vulnerabilität und im Falle einer Infektion von einer hohen Letalität ausgegangen.

Da die epidemische Lage weiterhin Schutzmaßnahmen im Falle von Neu- und Wiederaufnahmen in o. a. Einrichtungen erforderlich macht, erlässt der Kreis Viersen als zuständige Behörde auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 IfSG und 14 Abs. 1 OBG mit Wirkung vom 10.06.2020 folgende

### **Allgemeinverfügung**

Durch diese Allgemeinverfügung sind folgende Regelungen einzuhalten bzw. umzusetzen:

#### **(1) Durch Bewohnerinnen und Bewohner, die neu in eine Pflegeeinrichtung aufgenommen werden (Neuaufnahmen):**

- a. Alle Bewohnerinnen und Bewohner, die neu in eine vollstationäre Dauer- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung aufgenommen werden, müssen für die Dauer von 14 Tagen innerhalb der Einrichtung von den übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern getrennt untergebracht, gepflegt, betreut und versorgt werden. Zu diesem Zweck ist die Bewohnerin/ der Bewohner verpflichtet, sich ausschließlich in einem Bewohnerzimmer mit zugehörigem Bad und ggfs. zugehörigem Balkon/ Terrasse aufzuhalten (Einzelzimmerquarantäne).
- b. Sofern in der Pflegeeinrichtung ein separater Quarantänebereich eingerichtet wurde, ist die Bewohnerin/ der Bewohner verpflichtet, sich ausschließlich im ausgewiesenen Quarantänebereich aufzuhalten. Alle Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, innerhalb des Quarantänebereiches zu etwaigen weiteren Bewohnerinnen und Bewohnern im Quarantänebereich einen Mindestabstand von 1,5m einzuhalten.

- c. Ein Verlassen der Einzelzimmerquarantäne sowie des Quarantänebereiches darf ausschließlich zum Zweck eines Aufenthaltes im Freien erfolgen und ist durchgehend von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Einrichtung zu begleiten, der für die Einhaltung des Mindestabstandes zu Dritten Sorge trägt. In der Phase der Quarantäne ist ein freies Bewegen innerhalb der Einrichtung nicht möglich.
- d. Die Quarantäne kann nur beendet werden, wenn die Bewohnerin/ der Bewohner seit mindestens 48 Stunden keine Symptome für eine COVID-19-Erkrankung zeigt.
- e. Die Quarantäne kann vorzeitig vor Ablauf der 14-Tagesfrist beendet werden, sofern eine erneute Testung auf SARS-CoV-2, die frühestens am siebten Tag nach Krankenhausentlassung erfolgen darf, ein negatives Testergebnis ergeben hat und die Bewohnerin/ der Bewohner seit mindestens 48 Stunden keine Symptome für eine COVID-19-Erkrankung zeigt.
- f. Sofern bei der Bewohnerin/ der Bewohner vor Aufnahme eine Infektion mit SARS-CoV-2 festgestellt wurde, ist eine Aufnahme in die Pflegeeinrichtung erst nach Vorliegen eines negativen Testergebnisses zulässig. In diesem Fall kann die Quarantäne 48 Stunden nach Aufnahme aufgehoben werden, wenn die Bewohnerin/ der Bewohner in diesem Zeitraum keine Symptome für eine COVID-19-Erkrankung mehr zeigt.

**(2) Durch Bewohnerinnen und Bewohner, die nach einem stationären Krankenhausaufenthalt in eine Pflegeeinrichtung zurückkehren (Wiederaufnahmen):**

- a. Alle Bewohnerinnen und Bewohner, die nach einem stationären Krankenhausaufenthalt mit mindestens einer Übernachtung in ihre Pflegeeinrichtung zurückkehren, müssen für die Dauer von 14 Tagen innerhalb der Einrichtung von den übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern getrennt untergebracht, gepflegt, betreut und versorgt werden. Zu diesem Zweck ist die Bewohnerin/ der Bewohner verpflichtet, sich ausschließlich in einem Bewohnerzimmer mit zugehörigem Bad und ggfs. zugehörigem Balkon/ Terrasse aufzuhalten (Einzelzimmerquarantäne).
- b. Sofern in der Pflegeeinrichtung ein separater Quarantänebereich eingerichtet wurde, ist die Bewohnerin/ der Bewohner verpflichtet, sich ausschließlich im ausgewiesenen Quarantänebereich aufzuhalten. Alle Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, innerhalb des Quarantänebereiches zu etwaigen weiteren Bewohnerinnen und Bewohnern im Quarantänebereich einen Mindestabstand von 1,5m einzuhalten.
- c. Ein Verlassen der Einzelzimmerquarantäne sowie des Quarantänebereiches darf ausschließlich zum Zweck eines Aufenthaltes im Freien erfolgen und ist durchgehend von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Einrichtung zu begleiten, der für die Einhaltung des Mindestabstandes zu Dritten Sorge trägt. In der Phase der Quarantäne ist ein freies Bewegen innerhalb der Einrichtung nicht möglich.
- d. Sofern die Bewohnerin/ der Bewohner vor dem Krankenhausaufenthalt ein Doppelzimmer bewohnt hat, ist eine Unterbringung in einem anderen Einzelzimmer der Einrichtung bzw. im Krisenzimmer oder im Quarantänebereich zu tolerieren, sofern eine weitere Bewohnerin/ ein weiterer Bewohner in diesem Doppelzimmer lebt.
- e. Die Quarantäne kann nur beendet werden, wenn die Bewohnerin/ der Bewohner seit mindestens 48 Stunden keine Symptome für eine COVID-19-Erkrankung zeigt.

- f. Die Quarantäne kann vorzeitig vor Ablauf der 14-Tagesfrist beendet werden, sofern eine erneute Testung auf SARS-CoV-2, die frühestens am siebten Tag nach Krankenhausentlassung erfolgen darf, ein negatives Testergebnis ergeben hat und die Bewohnerin/ der Bewohner seit mindestens 48 Stunden keine Symptome für eine COVID-19-Erkrankung zeigt.
- g. Sofern die Bewohnerin/ der Bewohner wegen einer COVID-19 Erkrankung im Krankenhaus behandelt wurde bzw. während des Krankenhausaufenthaltes eine Infektion mit SARS-CoV-2 festgestellt wurde, ist eine Rückverlegung in die Pflegeeinrichtung erst nach Vorliegen eines negativen Testergebnisses zulässig. In diesem Fall kann die Quarantäne 48 Stunden nach Rückkehr aus dem Krankenhaus aufgehoben werden, wenn die Bewohnerin/ der Bewohner in diesem Zeitraum keine Symptome für eine COVID-19-Erkrankung mehr zeigt.
- h. Die in Absatz 2 enthaltenen Regelungen gelten auch sinngemäß für die Wiederaufnahme aus stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

**(3) Durch Bewohnerinnen und Bewohner, die Symptome einer COVID-19-Erkrankung zeigen (Verdachtsfall):**

- a. Alle Bewohnerinnen und Bewohner, die Symptome einer COVID-19-Erkrankung zeigen, müssen bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses innerhalb der Einrichtung von den übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern getrennt untergebracht, gepflegt, betreut und versorgt werden. Zu diesem Zweck ist die Bewohnerin/ der Bewohner verpflichtet, sich ausschließlich in einem Bewohnerzimmer mit zugehörigem Bad und ggfs. zugehörigem Balkon/ Terrasse aufzuhalten (Einzelzimmerquarantäne).
- b. Sofern in der Pflegeeinrichtung ein separater Quarantänebereich eingerichtet wurde, ist die Bewohnerin/ der Bewohner verpflichtet, sich ausschließlich im ausgewiesenen Quarantänebereich aufzuhalten. Alle Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, innerhalb des Quarantänebereiches zu etwaigen weiteren Bewohnerinnen und Bewohnern im Quarantänebereich einen Mindestabstand von 1,5m einzuhalten.
- c. Ein Verlassen der Einzelzimmerquarantäne sowie des Quarantänebereiches darf ausschließlich zum Zweck eines Aufenthaltes im Freien erfolgen und ist durchgehend von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Einrichtung zu begleiten, der für die Einhaltung des Mindestabstandes zu Dritten Sorge trägt. In der Phase der Quarantäne ist ein freies Bewegen innerhalb der Einrichtung nicht möglich.
- d. Sofern die Bewohnerin/ der Bewohner ein Doppelzimmer bewohnt, ist eine Unterbringung in einem anderen Einzelzimmer der Einrichtung bzw. im Krisenzimmer oder im Quarantänebereich zu tolerieren, sofern eine weitere Bewohnerin/ ein weiterer Bewohner in diesem Doppelzimmer lebt.

**(4) Durch Pflegeeinrichtungen:**

- a. Alle vollstationären Dauer- oder Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben die Quarantäne von neu aufgenommenen und aus dem Krankenhaus zurückkehrenden Bewohnerinnen und Bewohnern in Einzelzimmern oder entsprechend ausgewiesenen Quarantänebereichen zu ermöglichen.



- b. Für die Dauer der Quarantäne ist eine getrennte Unterbringung der Bewohnerinnen und Bewohner, die sich aufgrund der o.g. Fallkonstellation in Quarantäne befinden, zu gewährleisten. Sollte mehr als ein Bewohner zeitgleich in einer Einrichtung unter Quarantäne stehen, dann ist auch ein Kontakt der Quarantäne-Bewohner untereinander zu verhindern, sofern diese Personen nicht vorher bereits in häuslicher Gemeinschaft oder gemeinschaftlich in einem Doppelzimmer gelebt haben.
- c. Die Einrichtungsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner die Vorgaben der Absätze 1 bis 3 einhalten.
- d. Die Pflegeeinrichtung soll den Bewohnern, die sich in Quarantäne befinden, einen Aufenthalt im Freien ermöglichen, wenn diese das wünschen. Die begleitenden Mitarbeiter haben beim Verlassen des Quarantänebereichs Sorge zu tragen, dass die Hygienevorschriften durch die Bewohnerin/ den Bewohner eingehalten werden und ein Mindestabstand zu Dritten von mind. 1,5m eingehalten wird. Das Personal muss hierbei geeignete Schutzausrüstung (mindestens Einweghandschuhe und Atemschutzmasken, die den Mindestanforderungen an FFP2-Atemschutzmasken genügen) tragen, um sicher vor einer Infektion geschützt zu werden.
- e. Bei der Einrichtung eines Quarantänebereiches sind auch Verlegungen von gesunden und nicht infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern innerhalb der Einrichtung zulässig, wenn dies erforderlich ist.
- f. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zur Pflege und Versorgung der in Quarantäne befindlichen Bewohnerinnen und Bewohner in ausreichendem Umfang persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus Einweghandschuhen und Atemschutzmasken, die den Mindestanforderungen an FFP2-Atemschutzmasken genügen sowie bei direkter Pflege mit Körperkontakt Schutzbrillen, Schutzkitteln bzw. Schutzoveralls entsprechend den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zur Verfügung zu stellen. Hände- und Flächendesinfektionsmittel sind in erforderlichem Umfang vorzuhalten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über den sachgerechten Umgang einzuweisen.
- g. Der Gesundheitszustand von allen in Quarantäne befindlichen Bewohnerinnen und Bewohnern ist täglich zu dokumentieren. Hierzu sind mindestens Angaben zu den Vitalwerten (Temperatur, bei Bedarf Blutdruck, Puls, Atemfrequenz, Sauerstoffsättigung) zu machen.

**(5) Durch anbieterverantwortete Wohngemeinschaften:**

- a. Die in den Absätzen 1 bis 4 enthaltenen Regelungen gelten sinngemäß auch für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Absatz 3 Wohn- und Teilhabegesetzes.

**Zwangsmittellandrohung:**

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Absatz 1 bis 3 getroffenen Anordnungen wird gem. § 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) ein Zwangsgeld in Höhe von 100,00 Euro angedroht. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Absatz 4 und 5 getroffenen Anordnungen wird gem. § 63 VwVG NRW ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 Euro angedroht.

**Begründung:**

Diese Allgemeinverfügung erlasse ich als zuständige Behörde gem. § 43 Abs. 1 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Feststellung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG). Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen sind die §§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG und 14 Abs. 1 OBG. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach § 15 Abs. 2 WTG NRW können gegenüber Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern von Pflegeeinrichtungen Anordnungen zur Abwendung einer drohenden Gefahr erlassen werden.

Die Verordnung zur Regelung von Neu- und Wiederaufnahmen in vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitwohneinrichtungen der Eingliederungshilfe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 (CoronaAufnahmeVO) vom 03.04.2020 trat mit Ablauf des 19.04.2020 außer Kraft. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen hat in der Folge am 29.04.2020 eine Allgemeinverfügung zur Sicherstellung einer landesweiten Betreuungs- und Untersuchungsstruktur für pflegebedürftige Menschen (CoronaAV Pflege) erlassen. Hinsichtlich der notwendigen Dauer einer Quarantäne enthält die CoronaAV keine hinreichend konkreten Regelungen. Unter Ziffer 4.2 heißt es, dass die Dauer der getrennten Versorgung auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken ist. Dieses zwingend notwendige Maß richtet sich nach dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse in Form der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (vgl. § 4 Abs. 2 Ziffer 1 IfSG). Aus Gründen der Rechtsklarheit ist der Erlass dieser Allgemeinverfügung notwendig. Dies auch zur Gewährleistung eines einheitlichen Vorgehens im gesamten Zuständigkeitsbereich des Kreises in Bezug auf die Dauer der notwendigen Quarantäne.

Ziel ist es, das Risiko eines Vireneintritts des SARS-CoV-2 Virus in Pflegeeinrichtungen zu minimieren. Neu- und wiederaufgenommene Bewohnerinnen und Bewohner sind als Verdachtsfall zu werten. Dies zum einen, weil im Zeitraum zwischen Testung und Aufnahme in der Einrichtung eine Infektion erfolgt sein könnte. Zum anderen weil auch zum Zeitpunkt der Testung bereits eine Infektion erfolgt sein könnte, diese aufgrund der Inkubationszeit aber noch nicht zu einem positiven Testergebnis führen konnte. Der möglichen Gefahr eines Vireneintritts in die Einrichtung, die durch eine unentdeckte Infektion für alle Bewohner und Mitarbeiter besteht, soll deshalb durch die vorstehenden Quarantäneregelungen entgegengewirkt werden.

Die getroffenen Regelungen berücksichtigen, dass neuaufgenommene Bewohnerinnen und Bewohner aus einem Umfeld kommen, in dem keine Gewähr für die Einhaltung der derzeit gültigen Hygienevorschriften im Umgang mit SARS-CoV-2 übernommen werden kann. Insofern stellen diese Personen ein erhöhtes Risiko dar.

Bewohnerinnen und Bewohner, die nach einem Krankenhausaufenthalt zurückkehren, kommen aus einer geschützten Umgebung, da von der Einhaltung der notwendigen Hygienemaßnahmen durch das Krankenhauspersonal ausgegangen werden kann. Ein ungeschützter Kontakt zu Mitpatienten, die potentiell SARS-CoV-2 infiziert sind, kann allerdings nicht ausgeschlossen werden. Insofern stellen auch diese Personen ein erhöhtes Risiko dar.

Das Infektionsrisiko der Bestandsbewohner, die die Einrichtung zu Spaziergängen oder Ähnlichem unter Einhaltung der Abstandsregelungen und Schutzvorschriften (z.B. Tragen eines Mund-Nasenschutzes in Geschäften) verlassen, wird im Vergleich dazu als gering angesehen.

Die angeordneten Maßnahmen entsprechen überdies den aktuellen fachlichen Weisungen des Robert-Koch-Institutes (Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (Stand 20.05.2020) und Kriterien zur Entlassung aus dem Krankenhaus bzw. aus der häuslichen Isolation (Stand 15.05.2020)). Sie sind als aktueller Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse anzusehen und insofern fachlich zu berücksichtigen.

Die getroffenen Maßnahmen sind geeignet, um eine Ausbreitung der Infektion mit COVID-19 zu verlangsamen und das Risiko eines Ausbruchsgeschehens in einer Pflegeeinrichtung zu minimieren und eine Gefahr für Leib und Leben besonders schutzbedürftiger Personen zu verringern.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung bzw. der Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen steht. Die getroffenen Maßnahmen berücksichtigen differenziert das Gefährdungspotential und sind hierauf inhaltlich abgestimmt. Insbesondere die Dauer der Quarantäne steht in Relation zu einem möglichen Infektionsrisiko.

Die Allgemeinverfügung ist zudem erforderlich, um Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen vor einer SARS-CoV-2 Infektion zu schützen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG). Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

#### **Zur Zwangsmittelandrohung:**

Die Androhung des Zwangsgeldes stützt sich auf die § 55, § 57 Abs. 1 Nr. 2 und § 60 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW). Nach § 55 Abs. 1 VwVG NRW kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Das Zwangsmittel ist das geeignete Mittel zur Durchsetzung meiner Forderung. Andere, weniger belastende Zwangsmittel, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Androhung eines Zwangsgeldes im Hinblick auf die Güterabwägung erforderlich. Abgewogen hierbei werden die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner bezüglich ihrer Freiheitsrechte sowie der Leistungsanbieter an einer störungsfreien eigenverantwortlichen und wirtschaftlich orientierten Führung des jeweiligen Betriebs und die Interessen der übrigen Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtung an einem möglichst selbstbestimmten und selbstständigen Leben, frei von Gefahren für Leib und Seele. Insbesondere unter Berücksichtigung des erhöhten Schutzbedarfes der Bewohnerinnen und Bewohner wird den schützenswerten Gütern der Bewohnerinnen und Bewohner eine höhere Bedeutung beigemessen.

Die Höhe der angedrohten Zwangsgelder sind geeignet, der Forderung in ausreichendem Maß Nachdruck zu verleihen. Die Höhe steht auch nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg. Somit sind die Zwangsgelder in angedrohter Höhe angemessen und verhältnismäßig.

Ich weise darauf hin, dass Zwangsmittel so oft angedroht, festgesetzt und in der Höhe gewechselt werden können, bis der Zweck dieser Verfügung erfüllt ist.

#### **Bekanntmachungshinweis:**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### **Geltungsdauer:**

Diese Allgemeinverfügung gilt solange die vom Landtag Nordrhein-Westfalen mit Wirkung zum 14. April 2020 festgestellte epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 Abs. 1 des IfSBG NRW anhält.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

gez.  
Dr. Coenen  
Landrat

**368/2020 Satzung vom 05.06.2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder im Kreis Viersen vom 16.12.2011 und der Satzung vom 14.12.2012 über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag am 14.05.2020 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder im Kreis Viersen vom 16.12.2011 und der Satzung vom 14.12.2012 über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme beschlossen:

**Artikel 1**

Die Anlage über die Höhe der Elternbeiträge nach § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder im Kreis Viersen vom 16.12.2011 sowie die Anlage über die Höhe der Kostenbeiträge nach § 6 Abs. 2 der Satzung vom 14.12.2012 über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme erhalten folgende Fassung:

Kindertagespflege											
Elternbeitragstabelle für die Betreuung bis zu 35 Stunden pro Woche	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10
Monatsbeiträge bei Stundensätzen von:											
Stundensatz in €	0,- €	2,20 €	2,80 €	3,50 €	4,10 €	4,70 €	5,40 €	6,00 €	6,60 €	7,30 €	7,90 €
Betreuungsstunden pro Woche	bis 39.000	bis 52.000 €	bis 65.000 €	bis 78.000 €	bis 91.000 €	bis 104.000 €	bis 117.000 €	bis 130.000 €	bis 143.000 €	bis 156.000 €	über 156.000 €
1	0,- €	2,20 €	2,80 €	3,50 €	4,10 €	4,70 €	5,40 €	6,00 €	6,60 €	7,30 €	7,90 €
2	0,- €	4,40 €	5,60 €	7,00 €	8,20 €	9,40 €	10,80 €	12,00 €	13,20 €	14,60 €	15,80 €
3	0,- €	6,60 €	8,40 €	10,50 €	12,30 €	14,10 €	16,20 €	18,00 €	19,80 €	21,90 €	23,70 €
4	0,- €	8,80 €	11,20 €	14,00 €	16,40 €	18,80 €	21,60 €	24,00 €	26,40 €	29,20 €	31,60 €
5	0,- €	11,00 €	14,00 €	17,50 €	20,50 €	23,50 €	27,00 €	30,00 €	33,00 €	36,50 €	39,50 €
6	0,- €	13,20 €	16,80 €	21,00 €	24,60 €	28,20 €	32,40 €	36,00 €	39,60 €	43,80 €	47,40 €
7	0,- €	15,40 €	19,60 €	24,50 €	28,70 €	32,90 €	37,80 €	42,00 €	46,20 €	51,10 €	55,30 €
8	0,- €	17,60 €	22,40 €	28,00 €	32,80 €	37,60 €	43,20 €	48,00 €	52,80 €	58,40 €	63,20 €
9	0,- €	19,80 €	25,20 €	31,50 €	36,90 €	42,30 €	48,60 €	54,00 €	59,40 €	65,70 €	71,10 €
10	0,- €	22,00 €	28,00 €	35,00 €	41,00 €	47,00 €	54,00 €	60,00 €	66,00 €	73,00 €	79,00 €
11	0,- €	24,20 €	30,80 €	38,50 €	45,10 €	51,70 €	59,40 €	66,00 €	72,60 €	80,30 €	86,90 €
12	0,- €	26,40 €	33,60 €	42,00 €	49,20 €	56,40 €	64,80 €	72,00 €	79,20 €	87,60 €	94,80 €
13	0,- €	28,60 €	36,40 €	45,50 €	53,30 €	61,10 €	70,20 €	78,00 €	85,80 €	94,90 €	102,70 €
14	0,- €	30,80 €	39,20 €	49,00 €	57,40 €	65,80 €	75,60 €	84,00 €	92,40 €	102,20 €	110,60 €
15	0,- €	33,00 €	42,00 €	52,50 €	61,50 €	70,50 €	81,00 €	90,00 €	99,00 €	109,50 €	118,50 €
16	0,- €	35,20 €	44,80 €	56,00 €	65,60 €	75,20 €	86,40 €	96,00 €	105,60 €	116,80 €	126,40 €
17	0,- €	37,40 €	47,60 €	59,50 €	69,70 €	79,90 €	91,80 €	102,00 €	112,20 €	124,10 €	134,30 €
18	0,- €	39,60 €	50,40 €	63,00 €	73,80 €	84,60 €	97,20 €	108,00 €	118,80 €	131,40 €	142,20 €
19	0,- €	41,80 €	53,20 €	66,50 €	77,90 €	89,30 €	102,60 €	114,00 €	125,40 €	138,70 €	150,10 €
20	0,- €	44,00 €	56,00 €	70,00 €	82,00 €	94,00 €	108,00 €	120,00 €	132,00 €	146,00 €	158,00 €
21	0,- €	46,20 €	58,80 €	73,50 €	86,10 €	98,70 €	113,40 €	126,00 €	138,60 €	153,30 €	165,90 €
22	0,- €	48,40 €	61,60 €	77,00 €	90,20 €	103,40 €	118,80 €	132,00 €	145,20 €	160,60 €	173,80 €
23	0,- €	50,60 €	64,40 €	80,50 €	94,30 €	108,10 €	124,20 €	138,00 €	151,80 €	167,90 €	181,70 €
24	0,- €	52,80 €	67,20 €	84,00 €	98,40 €	112,80 €	129,60 €	144,00 €	158,40 €	175,20 €	189,60 €
25	0,- €	55,00 €	70,00 €	87,50 €	102,50 €	117,50 €	135,00 €	150,00 €	165,00 €	182,50 €	197,50 €
26	0,- €	57,20 €	72,80 €	91,00 €	106,60 €	122,20 €	140,40 €	156,00 €	171,60 €	189,80 €	205,40 €
27	0,- €	59,40 €	75,60 €	94,50 €	110,70 €	126,90 €	145,80 €	162,00 €	178,20 €	197,10 €	213,30 €
28	0,- €	61,60 €	78,40 €	98,00 €	114,80 €	131,60 €	151,20 €	168,00 €	184,80 €	204,40 €	221,20 €
29	0,- €	63,80 €	81,20 €	101,50 €	118,90 €	136,30 €	156,60 €	174,00 €	191,40 €	211,70 €	229,10 €
30	0,- €	66,00 €	84,00 €	105,00 €	123,00 €	141,00 €	162,00 €	180,00 €	198,00 €	219,00 €	237,00 €
31	0,- €	68,20 €	86,80 €	108,50 €	127,10 €	145,70 €	167,40 €	186,00 €	204,60 €	226,30 €	244,90 €
32	0,- €	70,40 €	89,60 €	112,00 €	131,20 €	150,40 €	172,80 €	192,00 €	211,20 €	233,60 €	252,80 €
33	0,- €	72,60 €	92,40 €	115,50 €	135,30 €	155,10 €	178,20 €	198,00 €	217,80 €	240,90 €	260,70 €
34	0,- €	74,80 €	95,20 €	119,00 €	139,40 €	159,80 €	183,60 €	204,00 €	224,40 €	248,20 €	268,60 €
35	0,- €	77,00 €	98,00 €	122,50 €	143,50 €	164,50 €	189,00 €	210,00 €	231,00 €	255,50 €	276,50 €
Elternbeitragstabelle für die Betreuung über 35 Stunden pro Woche	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10
Monatsbeiträge bei Stundensätzen von:											
Stundensatz in €	0,- €	2,90 €	3,80 €	4,60 €	5,40 €	6,30 €	7,10 €	8,00 €	8,80 €	9,60 €	10,50 €
Betreuungsstunden pro Woche	Bis 39.000,- €	bis 52.000 €	bis 65.000 €	bis 78.000 €	bis 91.000 €	bis 104.000 €	bis 117.000 €	bis 130.000 €	bis 143.000 €	bis 156.000 €	über 156.000 €
36	0	104,40 €	136,80 €	165,60 €	194,40 €	226,80 €	255,60 €	288,00 €	316,80 €	345,60 €	378,00 €
37	0	107,30 €	140,60 €	170,20 €	199,80 €	233,10 €	262,70 €	296,00 €	325,60 €	355,20 €	388,50 €
38	0	110,20 €	144,40 €	174,80 €	205,20 €	239,40 €	269,80 €	304,00 €	334,40 €	364,80 €	399,00 €
39	0	113,10 €	148,20 €	179,40 €	210,60 €	245,70 €	276,90 €	312,00 €	343,20 €	374,40 €	409,50 €
40	0	116,00 €	152,00 €	184,00 €	216,00 €	252,00 €	284,00 €	320,00 €	352,00 €	384,00 €	420,00 €
41	0	118,90 €	155,80 €	188,60 €	221,40 €	258,30 €	291,10 €	328,00 €	360,80 €	393,60 €	430,50 €
42	0	121,80 €	159,60 €	193,20 €	226,80 €	264,60 €	298,20 €	336,00 €	369,60 €	403,20 €	441,00 €
43	0	124,70 €	163,40 €	197,80 €	232,20 €	270,90 €	305,30 €	344,00 €	378,40 €	412,80 €	451,50 €
44	0	127,60 €	167,20 €	202,40 €	237,60 €	277,20 €	312,40 €	352,00 €	387,20 €	422,40 €	462,00 €
45	0	130,50 €	171,00 €	207,00 €	243,00 €	283,50 €	319,50 €	360,00 €	396,00 €	432,00 €	472,50 €
Elternbeiträge für die Inanspruchnahme größerer Betreuungsumfänge werden analog berechnet.											
Kindertageseinrichtungen											
Monatsbeiträge nach Einkommen:											
	Bis 39.000,- €	bis 52.000 €	bis 65.000 €	bis 78.000 €	bis 91.000 €	bis 104.000 €	bis 117.000 €	bis 130.000 €	bis 143.000 €	bis 156.000 €	über 156.000 €
Elternbeitragstabelle für die Betreuung bis zu 35 Stunden pro Woche	0,- €	77,00 €	98,00 €	122,50 €	143,50 €	164,50 €	189,00 €	210,00 €	231,00 €	255,50 €	276,50 €
Elternbeitragstabelle für die Betreuung über 35 Stunden pro Woche	0,- €	130,50 €	171,00 €	207,00 €	243,00 €	283,50 €	319,50 €	360,00 €	396,00 €	432,00 €	472,50 €
<b>Hinweis:</b> Bei einer Kombination aus Betreuungszeiten in der Kindertageseinrichtung und Betreuungszeiten (beispielsweise Randzeitenbetreuung) in der Kindertagespflege berechnet sich der Elternbeitrag aus der Summe der Betreuungsstunden für beide Betreuungsarten und dem in der Tabelle zur Summe der Betreuungsstunden aufgeführten Elternbeitrag.											

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder im Kreis Viersen vom 16.12.2011 und der Satzung vom 14.12.2012 über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 05.06.2020

gez.

Dr. Coenen  
Landrat



## Burggemeinde Brüggen

**369/2020    Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin  
und  
der Vertretung der Burggemeinde Brüggen  
am 13. September 2020**

**sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020**

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) – SGV. NW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Burggemeinde Brüggen, Zimmer 208 oder 212 während der Dienststunden: [Mo.-Fr. 8.30 -12.30 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr, außer Freitagnachmittag] kostenlos abgegeben oder unter E-Mail: [wahlen@brueggen.de](mailto:wahlen@brueggen.de), Telefon 02163/ 5701-143 angefordert werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), – SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO sowie auf das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen vom 29. Mai 2020 (GV.NRW. S. 379) weise ich hin.

**Insbesondere bitte ich zu beachten:**

**1. Allgemeines**

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 01. August 2019, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/ Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/ Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

**Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der zuständigen Stadt/Gemeinde, im

Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern am 27. November 2019 öffentlich bekannt gemacht (MBL. NRW. S. 764).

## 2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **114 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für**

**das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahl-vorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 114 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).
-

### 3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift

über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).

- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

#### 4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **8** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens 8 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Burggemeinde Brüggen **sind spätestens bis zum 27. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Burggemeinde Brüggen, Zimmer 208 oder 212 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Die Bekanntmachung vom 12. Februar 2020 zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Burggemeinde Brüggen am 13.9.2020 wird hiermit ersetzt.

Auf die Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes der Burggemeinde Brüggen in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 vom 12. Februar 2020 wird hingewiesen.

Brüggen, 09. Juni 2020  
Der Wahlleiter

Gez.  
Dieter Dresen  
Allgemeiner Vertreter

# Stadt Nettetal

## 370/2020 Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs Jahresabschluss 2017

Der Jahresabschluss 2017 des NetteBetriebs der Stadt Nettetal wurde vom Rat der Stadt Nettetal am 18.12.2018 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2017 des NetteBetriebs einschließlich Anhang wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

<b>NetteBetrieb</b>				<u>Anlage 1</u>	
<b>Bilanz zum 31.12.2017</b>					
<b>AKTIVSEITE</b>	31.12.2017	31.12.2016	<b>PASSIVSEITE</b>	31.12.2017	31.12.2016
	€	€		€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>	21.099.277,54	21.099.277,54
1. Planungen	332.815,00	388.705,00	<b>II. Kapitalrücklage</b>	23.781.036,76	23.910.234,76
2. Software und Lizenzen	<u>1.751,00</u>	<u>3.759,00</u>	<b>III. Gewinnrücklagen</b>		
	334.566,00	392.464,00	1. Allgemeine Rücklage	10.118.949,58	
<b>II. Sachanlagen</b>			2. Zweckgebundene Rücklagen	<u>9.593.604,78</u>	19.628.388,56
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	84.497.946,06	80.882.620,06	<b>IV. Gewinnvortrag</b>	1.002.350,58	1.356.272,99
2. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	25.286,84	25.286,84	<b>V. Jahresüberschuss</b>	<u>1.168.514,73</u>	<u>1.002.350,58</u>
3. Grundstücke ohne Bauten	24.161.690,14	24.504.599,42		66.763.733,97	66.996.524,43
4. Aufbauten auf unbebauten Grundstücken	567.482,22	567.482,22	<b>B. Empfangene Ertragszuschüsse</b>	1.435.330,00	1.560.170,00
5. Bauten auf fremden Grundstücken	72.427.980,53	70.798.355,00	<b>C. Sonderposten für Investitionszuschüsse</b>		24.043.473,20
6. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.061.495,00	1.088.242,00	<b>D. Rückstellungen</b>		24.493.318,80
7. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.099.638,51	1.033.132,51	1. Sonstige Rückstellungen	1.621.974,39	1.707.011,17
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>758.016,31</u>	<u>4.614.554,74</u>	<b>E. Verbindlichkeiten</b>		
	184.599.535,61	183.514.272,79	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	63.867.370,77	67.353.638,85
<b>B. Umlaufvermögen</b>			2. Erhaltene Anzahlungen	731.103,71	716.559,96
<b>I. Vorräte</b>			3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.116.076,36	1.255.076,65
1. Unbebaute Grundstücke	793.113,53	257.500,10	4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal	25.021.156,40	24.584.916,62
2. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	53.508,38	53.957,53	5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	25.822,81	136.910,07
3. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	<u>13.366,61</u>	<u>21.666,40</u>	6. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.008.893,35</u>	<u>461.825,66</u>
	859.988,52	333.124,03	<b>F. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	7.651.361,85	8.225.102,02
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	184.385,77	143.279,66			
2. Forderungen gegen die Stadt Nettetal	5.171.660,87	5.925.162,78			
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	473.859,68	487.691,60			
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>11.260,82</u>	<u>11.487,74</u>			
	5.841.167,14	6.567.621,78			
<b>III. Guthaben bei Kreditinstituten</b>	1.641.209,46	6.666.850,32			
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	9.830,08	16.721,31			
	193.286.296,81	197.491.054,23		193.286.296,81	197.491.054,23



Anlage 2

NettoBetriebGewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2017

	2017		2016	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		26.565.519,24		25.387.777,08
2. Andere aktivierte Eigenleistung		282.720,21		200.077,66
3. Sonstige betriebliche Erträge		<u>2.263.820,51</u>		<u>2.188.475,01</u>
		29.112.059,96		27.776.329,75
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Energie / Abwasser	1.681.486,60		2.044.724,99	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>10.282.524,83</u>		<u>9.858.447,00</u>	
		11.964.011,43		11.903.171,99
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	4.355.829,96		4.140.492,35	
b) Soziale Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Beihilfen	1.330.724,78		1.308.383,47	
davon für Altersversorgung: € 415.641,26 Vorjahr: € 456.322,30				
		5.686.554,74		5.448.875,82
6. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	4.643.355,80		4.561.754,70	
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	<u>862.322,36</u>	5.505.678,16	<u>0,00</u>	4.561.754,70
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.642.059,15		1.680.350,14
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		44,46		5.846,27
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		3.088.016,10		3.132.432,93
davon an verbundene Unternehmen: € 960.031,12 Vorjahr € 960.000,00				
10. Ergebnis nach Steuern		1.225.784,84		1.055.590,44
11. Sonstige Steuern		<u>57.270,11</u>		<u>53.239,86</u>
12. Jahresüberschuss		<u>1.168.514,73</u> =====		<u>1.002.350,58</u> =====

Anhang zum Jahresabschluss 2017 des NetteBetriebs der Stadt Nettetal:

Anlage 3

**NetteBetrieb, Nettetal  
Anhang für das Geschäftsjahr  
vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017**

**I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Die Bilanz ist nach § 266 HGB für große Kapitalgesellschaften und die Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 HGB in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren unter Beachtung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgestellt.

**II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, bewertet. Das Anlagevermögen wird linear abgeschrieben. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert in Höhe von 150,00 € werden voll abgeschrieben. Für geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Wert 150,00 €, aber nicht 1.000,00 € übersteigt, wurde ein Sammelposten gebildet, der über fünf Jahre abgeschrieben wird. Für die Spezialausstattungen, Papierkörbe, Tische und Bänke sowie Friedhofsbäume wurden Festwerte gebildet.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden zu den Einstandspreisen bewertet. Im Geschäftsbereich Baubetriebshof wurden hierfür Festwerte gebildet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nennwert und Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt. Flüssige Mittel wurden zu Nominalwerten angesetzt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen.

Im Abwasserbereich werden die empfangenen Ertragszuschüsse seit dem 01.01.1989 jährlich mit 3,00 % der Ursprungsbeträge zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge aufgelöst. Zugänge ab dem 01.01.2003 werden unter dem Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen.

Die Sonderposten im Immobilienbereich werden in der Regel analog der Restnutzungsdauer des Anlagevermögens aufgelöst.

- 2 -

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Sie sind mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag passiviert. Die erhaltenen Anzahlungen betreffen die Schulpauschale und das Öko-konto.

### III. Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in den Anlagennachweisen dargestellt. Als Anlage zum Anhang liegt der konsolidierte Anlagen-spiegel für den NettoBetrieb sowie jeweils einer für die einzelnen Geschäftsbereiche vor.

#### Anlagen im Bau

Die Summe der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau betragen im Geschäftsbereich Abwasser 216.521,46 €, im Geschäftsbereich Immobilien 381.248,27 € sowie im Geschäftsbereich Tiefbau 160.246,58 €. Darin sind die begonnenen Baumaßnahmen enthalten, die im Jahre 2017 noch nicht abgerechnet und als fertige Anlagen aktiviert wurden. Die Bauvorhaben ergeben sich unter anderem aus dem Abwasserbe-seitigungskonzept und dem Vermögensplan.

#### Änderungen im Bestand der Grundstücke und Bauten

Der Geschäftsbereich Immobilien hat 2017 folgende Grundstücke ver-äußert:

Gemarkung	Flur	Nr.	Verkaufspreis in Euro
Breyell	34	442	66.220,00
Breyell	22	370	1.371,77
Lobberich	4	1180	13.786,71
Lobberich	3	299	30,00
Lobberich	3	105	105,00
<b>Gesamtsumme</b>			<b>81.513,48</b>

- 3 -

Der Geschäftsbereich Tiefbau hat 2017 folgende Grundstücke veräußert:

Gemarkung	Flur	Nr.	Verkaufspreis in Euro
Lobberich	32	1220	42.019,07
Gesamtsumme			42.019,07

Die Abwasserentsorgung aller anfallenden Abwässer ist auch in Zukunft gesichert.

Im Bereich der Friedhöfe erfolgt seit dem Jahr 2015 in der „AG Friedhofswesen“ gemeinsam mit Vertretern der Politik eine Neuausrichtung. Es wurde inzwischen eine neue Gebührenkalkulation entwickelt, Urnenstelen und Gemeinschaftsgräber wurden zusätzlich zum bisher bestehenden Bestattungsangebot angelegt. Aktuell wird die Errichtung von Flächen für Baumbestattungen geprüft. Schließlich wird aufgrund von sinkenden Bestattungszahlen geprüft, inwieweit Friedhofsflächen einer anderen Nutzung zugeführt werden können. Mit der Erschließung von 2 weiteren Bauflächen für Mehrfamilienhäuser auf ehemaligen Friedhofserweiterungsflächen über den Bebauungsplan Lo-265 wurde hier ein weiterer Schritt getan.

Auch der Bereich Immobilien erfüllt die ihm gesteckten Aufgaben vollumfänglich. Zur Deckung des sich verändernden Schulbedarfs steht in den kommenden Jahren die Umgestaltung des Schulzentrums Kaldenkirchen an. Weiterhin wird im Felde der Sportförderung ein neues Lehrschwimmbecken zu errichten sein. Zur Darstellung des Bedarfes bei der U3- sowie Ü3-Betreuung wurden bereits mehrere Kindergärten neu errichtet bzw. erweitert; diese Entwicklung wird fortgeführt. Schließlich wird aufgrund steigenden Bedarfs an Arbeitsplätzen eine Rathausesweiterung gebaut.

Die Liefer- und Leistungsforderungen in Höhe von 184,4 T€ enthalten Forderungen aus Abwassergebühren und Forderungen aus Kostensätzen beziehungsweise aus Vermietung und Verpachtung.

Das Eigenkapital in Höhe von 66,76 Mio. € besteht aus dem Stammkapital, den allgemeinen, zweckgebundenen und Kapitalrücklagen, dem Gewinnvortrag und dem Jahresüberschuss. Wie Eigenkapital zu behandeln sind die „Empfangenen Ertragszuschüsse“ in Höhe von 1,44 Mio. € sowie die „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ in Höhe von 24,04 Mio. €. Somit beträgt das Eigenkapital des Nettebetriebes 92,24 Mio. €.

- 4 -

Eigenkapitalpiegel

	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklagen		Gewinnvortrag / Verlustvortrag	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	Summe
	€	€	Allgemeine Rücklage	Zweckgebundene Rücklage			
31.12.2016	21.099.277,54	23.910.234,76	10.118.949,58	9.509.438,98	1.356.272,99	1.002.350,58	66.996.524,43
Einstellung	0,00	0,00	0,00	84.165,80	1.002.350,58	0,00	1.086.516,38
Entnahme	0,00	129.198,00	0,00	0,00	0,00	1.002.350,58	1.131.548,58
Ausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	1.356.272,99	0,00	1.356.272,99
Jahresüberschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.168.514,73	1.168.514,73
31.12.2017	21.099.277,54	23.781.036,76	10.118.949,58	9.593.604,78	1.002.350,58	1.168.514,73	66.763.733,97

- 5 -

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von 1.621,97 T€ enthalten Personalrückstellungen, Jahresabschlusskosten sowie unterlassene Instandhaltungen und Sonstiges.

Geschäftsbereich	€	%
Abwasser	90.330,06	5,57
Immobilien	1.107.329,66	68,27
Tiefbau	148.321,32	9,14
Baubetriebshof	275.993,35	17,02
<b>Gesamt</b>	<b>1.621.974,39</b>	<b>100,00</b>

	Stand 31.12.2017			
	Immobilien €	Abwasser €	Tiefbau €	Baubetriebs- hof €
Arbeiten Baumkataster	0,00	0,00	5.000,00	0,00
Leistungsorientierte Bezahlung	19.353,66	2.854,99	8.795,54	53.946,38
Altersteilzeit	18.245,10	0,00	11.236,88	0,00
Höhergruppierung	1.247,15	0,00	0,00	0,00
Resturlaub und Überstunden	60.455,00	8.390,00	31.067,00	151.898,00
Berufsgenossenschaft	740,00	0,00	0,00	2.900,00
Vorsteuer Instandhaltung Turnhallen	494.200,00	0,00	0,00	0,00
Rückstellung Prüfungskosten extern	31.000,00	21.000,00	12.000,00	12.740,70
Erstellung Abwassergebührenbescheide	0,00	10.000,00	0,00	0,00
Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	22.000,00	0,00	2.000,00	0,00
Unterlassene Instandhaltung	85.658,39	0,00	0,00	44.368,27
für ungewisse Verbindlichkeiten Brandschutzaufgaben	192.989,97	0,00	0,00	0,00
sonstige ungewisse Verbindlichkeiten	25.000,00	0,00	0,00	0,00
Alllastensanierung	80.575,39	0,00	0,00	0,00
Trinkwasserverordnung	3.150,00	0,00	0,00	0,00
Interne Kosten Jahresabschluss	12.300,00	0,00	9.700,00	10.140,00
Miete / IT / Arbeitsplätze	60.415,00	18.000,00	0,00	0,00
Ausstehende Rechnungen	0,00	30.085,07	68.521,90	0,00
	<u>1.107.329,66</u>	<u>90.330,06</u>	<u>148.321,32</u>	<u>275.993,35</u>

- 6 -

Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten bestehen folgende Restlaufzeiten:

	Gesamt €	Vj. T€	bis zu 1 Jahr €	Vj. T€	> 1 Jahr €	Vj. T€	davon > 5 Jahre €	Vj. T€
1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	63.867.370,77	67.353,64	4.012.160,77	3.807,78	59.855.210,00	63.545,86	45.374.969,35	48.443,71
2. Erhaltene Anzahlungen	731.103,71	716,56	0,00	0,00	731.103,71	716,56	66.698,83	52,16
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.116.076,36	1.255,08	1.116.076,36	1.255,08	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten ggü. der Stadt Nettetal	25.021.156,40	24.584,92	25.021.156,40	24.584,92	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	25.822,81	136,91	25.822,81	136,91	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Sonstige Verbindlichkeiten	1.008.893,35	461,83	277.833,73	300,03	731.059,62	161,80	116.127,48	125,26
	<u>91.770.423,40</u>	<u>94.508,94</u>	<u>30.453.050,07</u>	<u>30.084,72</u>	<u>61.317.373,33</u>	<u>64.424,22</u>	<u>45.557.795,66</u>	<u>48.621,13</u>

1) Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthielten auch die Zinsabgrenzungen.

- 7 -

Die erhaltenen Anzahlungen setzen sich zusammen aus dem vom Geschäftsbereich Tiefbau von der Stadt Nettetal übernommenen Ökokonto in Höhe von 66.698,83 €, die von der Stadt Nettetal auf den NetteBetrieb Geschäftsbereich Immobilien übertragene Schulpauschale in Höhe von 664.404,88 € aus 2007, die im Berichtsjahr für Sanierungen an Schulgebäuden nicht in Anspruch genommen wurde.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal handelt es sich im Geschäftsbereich Abwasser um anteilige Personalkosten in Höhe von 2.569,24 €, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1.199,59 € sowie Verbindlichkeiten aus anteiligem Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 76.806,00 €. Im Geschäftsbereich Immobilien resultieren die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal aus einem Darlehen der Stadt Nettetal in Höhe von 24.000.000,00 €, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 122.709,11 €, Verbindlichkeiten aus anteiligem Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 168.013,00 € sowie anteilige Personalkosten in Höhe von 40.883,88 €. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal im Geschäftsbereich Baubetriebshof setzen sich zusammen aus Verbindlichkeiten aus anteiligem Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 177.614,00 €, sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 4.561,35 € sowie anteiligen Personalkosten in Höhe von 14.727,26 €.

Im Geschäftsbereich Tiefbau setzen sich die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal aus Verbindlichkeiten aus anteiligem Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 57.605,00 €, sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 342.272,44 € sowie anteiligen Personalkosten in Höhe von 12.195,53 € zusammen.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen handelt es sich im Geschäftsbereich Immobilien um Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtwerke Nettetal GmbH in Höhe von 183,28 €, Verbindlichkeiten gegenüber der Baugesellschaft Nettetal AG in Höhe von 8.330,80 € sowie Verbindlichkeiten gegenüber der Städtisches Krankenhaus Nettetal GmbH in Höhe von 11.625,05 €. Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen handelt es sich im Geschäftsbereich Tiefbau um Verbindlichkeiten in Höhe von 1.360,82 €, im Geschäftsbereich Baubetriebshof um Verbindlichkeiten in Höhe von 159,22 € sowie im Geschäftsbereich Abwasser um Verbindlichkeiten in Höhe von 4.163,64 € gegenüber der Stadtwerke Nettetal GmbH.



- 8 -

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten des Geschäftsbereichs Abwasser handelt es sich um sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 194.990,52 €, um ein langfristiges Darlehen vom Niersverband in Höhe von 161.798,32 € sowie um Verbindlichkeiten aus einer Kostenüberdeckung der Gebührennachkalkulation für das Jahr 2017 in Höhe von 578.395,46 €.

Im Geschäftsbereich Immobilien handelt es sich um kreditorische Debitoren in Höhe von 1.102,29 € sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 45.133,37 €. Sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von € 6.136,50 € werden dem Geschäftsbereich Tiefbau sowie in Höhe von 21.336,89 € dem Geschäftsbereich Baubetriebshof zugeordnet.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

- 9 -

#### IV. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erträge und Aufwendungen des Unternehmens im Geschäftsjahr 2017 werden in der konsolidierten GuV-Rechnung dargestellt.

Eine nach Geschäftsbereichen aufgegliederte Gewinn- und Verlustrechnung wird in einer Anlage zum Anhang dargestellt.

Die Position „sonstige betriebliche Erträge“ enthält periodenfremde Erträge in Höhe von 505.343,88 €. Im Geschäftsbereich Immobilien entfallen hierauf 460.401,25 € für Erträge aus Nebenkostenabrechnungen aus 2016, Erträge aus Personalkostenerstattungen aus 2016 in Höhe von 29.505,50 € sowie sonstige periodenfremde Erträge in Höhe von 5.198,92 €. Erträge aus Personalkostenerstattungen des Jahres 2016 in Höhe von 2.389,50 € sowie sonstige periodenfremde Erträge in Höhe von 6.007,02 € wurden im Geschäftsbereich Tiefbau verbucht. Die periodenfremden Erträge des Geschäftsbereichs Baubetriebshof setzen sich aus Erstattungen von Personalkosten aus 2016 in Höhe von 1.464,10 € sowie sonstigen periodenfremden Erträgen in Höhe von 377,59 € zusammen. Die Neuberechnung des passiven Rechnungsabgrenzungsposten für die Friedhofsgebühren hat zu außergewöhnlichen Erträgen in Höhe von 645.944,16 € geführt, die unter den Umsatzerlösen des Geschäftsbereichs Tiefbau aufgeführt werden.

Unter der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ wurden periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 41.263,51 € gebucht. Im Geschäftsbereich Immobilien entfallen hierauf 19.747,40 € aus Nebenkostenabrechnungen aus 2016, 9.540,07 € aus der Abrechnung von Prüfungsgebühren aus 2016, 6.164,86 € aus Personalkostenabrechnungen aus 2016 sowie sonstige periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 1.082,26 €. Sonstige periodenfremde Aufwendungen fallen in Höhe von 2.782,42 € im Geschäftsbereich Tiefbau sowie in Höhe von 1.946,50 € im Geschäftsbereich Baubetriebshof an.

- 10 -

Im Berichtsjahr waren im NetteBetrieb 116 Personen beschäftigt, im Vorjahr 117. Der Aufwand für Löhne und Gehälter sowie soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung betrug 5,69 Mio. €.

Personalkosten	2017 Mio. €	2016 Mio. €
Löhne und Gehälter	4,36	4,14
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1,33	1,31
davon für Altersversorgung	0,42	0,46
<b>Insgesamt</b>	<b>5,69</b>	<b>5,45</b>

Zwischen dem Geschäftsbereich Abwasser und der Stadtwerke Nettetal GmbH wurde im Dezember 2011 ein Dienstleistungsvertrag geschlossen. Dieser hob den bisherigen Betriebsführungsvertrag auf. Das Dienstleistungsentgelt betrug in 2017 insgesamt 428.617,29 €. Der Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadtwerke Nettetal GmbH und dem NetteBetrieb Geschäftsbereich Abwasser beinhaltet unter anderem die Abrechnung und Weiterleitung der Schmutzwassergebühren, die Erstellung des Wirtschaftsplanes, die Erstellung der Gebührekalkulation, die Aufbereitung der GuV- sowie Bilanzkonten zur Erstellung von Zwischen- und Jahresabschlüssen, das Führen des Anlagevermögens, die Bearbeitung der Berichte der Revision, die Darlehensverwaltung sowie allgemeine buchhalterische Tätigkeiten.

Der Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Nettetal betrug in 2017 insgesamt 480.038,00 €. Die Stadt rechnet nach dem tatsächlichen Aufwand ab. In dem Betrag sind die Kosten für die Revision, IT-Dienstleistungen und für die Leistungen verschiedener Querschnittsfunktionen enthalten. Dieser wird in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

- 11 -

## V. Sonstige Pflichtangabe

### Personalwesen

Der NetteBetrieb ist ein modernes und vielseitiges Dienstleistungsunternehmen der Stadt Nettetal. Die erstklassig qualifizierten und motivierten Mitarbeiter des NetteBetriebes leisten einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung und Stärkung der Infrastruktur Nettetals. Am 31. Dezember 2017 beschäftigte der NetteBetrieb insgesamt 116 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese unterteilen sich in 114 tariflich beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie 2 Beamte.

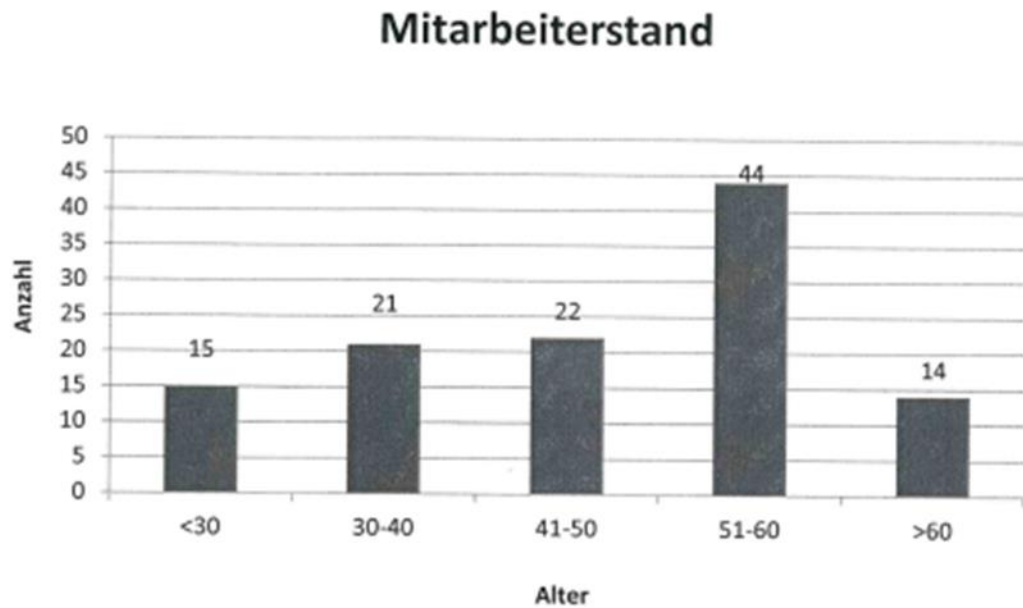
Dienstvorgesetzter aller beim NetteBetrieb beschäftigten Mitarbeiter ist der Bürgermeister. Die beim NetteBetrieb beschäftigten Beamten werden im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht des NetteBetriebes.

### Personalentwicklung

Die Basis für wirtschaftlich erfolgreiche Arbeit bleibt die kontinuierliche Qualifikation unserer Mitarbeiter. Zahlreiche interne und externe Schulungen sowie Seminare vermittelten 2017 aktuelle Kenntnisse und Fähigkeiten in allen berufsrelevanten Bereichen.

- 12 -

Altersaufbau der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



Die Grafik gibt Auskunft über die aktuelle Altersstruktur der beim Netzebetrieb beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

#### Kostenüber- /Kostenunterdeckung

Im Geschäftsjahr ergab die Gebührenachkalkulation im Geschäftsbereich Abwasser eine Kostenüberdeckung in Höhe von 578.395,46 €. Diese wurde im sonstigen betrieblichen Aufwand erfasst. Die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren im Geschäftsbereich Tiefbau ergab keine Kostenüberdeckung.

- 13 -

§ 285 Nr. 1a und Nr. 2 HGB (Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren)

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten in Höhe von 45.557.795,66 € setzt sich zusammen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 45.374.969,35 € (Geschäftsbereich Abwasser 28.449.764,29 €, Geschäftsbereich Immobilien 15.938.067,42 €, Geschäftsbereich Baubetriebshof 691.169,40 € und Geschäftsbereich Tiefbau 295.968,24 €), erhaltene Anzahlungen in Höhe von 66.698,83 € (Geschäftsbereich Tiefbau), sowie sonstigen Verbindlichkeiten, hier ein Darlehen des Niersverbandes in Höhe von 116.127,48 € (Geschäftsbereich Abwasser).

Für die Darlehen des NetteBetriebes bestehen keine Absicherungen durch Pfandrechte oder sonstige Verpflichtungen.

§ 285 Nr. 10 HGB (Geschäftsführungsorgan)

Susanne Fritzsche,  
erste Betriebsleiterin und technische Beigeordnete

Harald Rothen,  
kaufmännischer Betriebsleiter

Der NetteBetrieb zahlte keine Vergütung an die Betriebsleitung.

Ingo Heymann,  
Rechtsanwalt, 1. Vorsitzender Betriebsausschuss

Hans-Willy Troost,  
Industriekaufmann, stellv. Vorsitzender Betriebsausschuss

- 14 -

## Ergänzende Angaben

Zusammensetzung des Betriebsausschusses im Jahr 2017 (01.01.2017 bis 31.12.2017)

Lfd. Nr.	RM	sk. BÜ.	Mitglied	Partei	RM	sk. BÜ.	Vertreter/in	Partei
1	X		Heymann, Ingo Rechtsanwalt	CDU	X		Witzke, Axel Beamter	CDU
2	X		Zündel, Thomas Allianz-Generalvertreter	CDU		X	Hoersch, Guido Immobilienmakler	CDU
3	X		Schröder, Hubert Kaufmann	CDU	X		Prof. Dr. Peters, Leo Pensionär	CDU
4	X		Lehnen, Ralf Tischlermeister	CDU	X		Syben, Günter Rentner	CDU
5	X		Glatz, Gaby Buchhalterin	CDU	X		Post, Harald Textilkaufmann	CDU
6	X		Steger, Konrad selbstständiger Land- wirtschaftsmeister	CDU	X		Ophoves, Heinrich Dipl.-Ing. Agrar	CDU
7		X	Amberg, Herrmann Geschäftsführer	CDU		X	Adrian, Willi Landwirtschaftsmeister	CDU
8	X		Dröttboom, Hans-Willi Textilveredler	SPD	X		Terporten, Christa Hausfrau	SPD
9	X		Dückers, Johannes Rentner	SPD		X	Gehlmann, Christo- pher Verwaltungsfachwirt	SPD
10	X		Vyver, Hans Rentner	SPD	X		Dyck, Renate Rentnerin	SPD
11	X		Gahlings, Guido Krankenpfleger, Stationsleiter	Grüne		X	Scholz, Erhard Maschinenschlosser	Grüne
12	X		Schmitz, Bruno Standortleiter	WIN	X		Siemes, Hajo Freiberuflicher Unter- nehmensjurist	WIN
13	X		Troost, Hans-Willy Industriekaufmann	FDP	X		Lehmann, Heinz-Dieter techn. Beamter im Vorruhestand	FDP
14	X		Schmitz, Manfred Rechtsanwalt	AfD			N.N.	ABN
15	X		Schlomski, Dirk Rohrnetzbauer	AfD	X		Kronauer, Franz-Lothar Rentner	AfD

RM = Ratsmitglied; sk. BÜ. = sachkundige Bürger

Den Betriebsausschussmitgliedern wurden Sitzungsgelder und Fahrtkosten in Höhe von insgesamt 159,70 € vergütet.

- 15 -

§ 285 Nr. 14 und 14a HGB (Konsolidierungskreis)

Der Jahresabschluss des NetteBetrieb wird in den kommunalen Gesamtabschluss der Stadt Nettetal einbezogen.

§ 285 Nr. 17 HGB (Abschlussprüferhonorar)

Für das Geschäftsjahr 2017 wurde eine Rückstellung für Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von 76.740,70 € gebildet. Bisher wurden darauf Vorauszahlungen in Höhe von 47.600,00 € geleistet.

§ 285 Nr. 34 HGB (Ergebnisverwendung)

Die Betriebsleitung schlägt vor, vom Jahresergebnis in Höhe von 1.168.514,73 € 508.900,00 € an die Stadt Nettetal auszuschütten. Der Restbetrag in Höhe von 659.614,73 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Nettetal, den 23.10.2018

NetteBetrieb



---

Susanne Fritzsche



---

Harald Rothen



Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.168.514,73 € wird mit 659.614,73 € auf neue Rechnung vorge-tragen und mit 508.900,00 € an die Stadt Nettetal ausgeschüttet.

Der Jahresabschluss 2017 liegt gemäß § 26 Abs. 4 EigVO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jah-resabschlusses zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme kann im NetteBetrieb, Rathaus Lobberich, Zimmer 207, montags – donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr erfolgen.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zum Jahresabschluss 2017 des NetteBetriebs der Stadt Nettetal wird hiermit gemäß § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) öffentlich bekanntgemacht



### **Abschließender Vermerk der gpaNRW**

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes NetteBetrieb. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH, Nettetal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 07.11.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des NetteBetriebs der Stadt Nettetal, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der

eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Nettetal, den 07.11.2018

WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Schmedt  
Wirtschaftsprüfer

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 24.04.2020

gpaNRW

Im Auftrag



Harald Debertshäuser



Nettetal, den 07.05.2020

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Dr. Michael J. Rauterkus  
Administrativer Betriebsleiter



Harald Rothen  
Kaufmännischer Betriebsleiter

## Stadt Viersen

### 371/2020 Bezirksregierung Düsseldorf: Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung der 110 kVA Hochspannungsleitung zwischen der UA Dülken und dem Punkt Speik-West

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die

**ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins**

im

**Planfeststellungsverfahren nach § 43 ff des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Erneuerung der 110 kVA Hochspannungsleitung zwischen der UA Dülken und dem Punkt Speik-West**

1. Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren findet  
**am Montag, den 29.06.2020, um 10 Uhr**

**in der Kaiser-Friedrich-Halle**

**in 41061 Mönchengladbach, Hohenzollernstraße 15 statt.**

Der Einlass in den Saal erfolgt ab **9:15 Uhr**.

Der Termin beginnt mit der Erörterung der Stellungnahmen der **betroffenen Behörden, Institutionen und Versorgungsunternehmen (Träger öffentlicher Belange)**. Daran anschließend findet die Erörterung der **privaten Einwendungen** statt.

2. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten auch ohne sie / ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG und § 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind

ausgeschlossen.

Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.

4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin zu erhebenden Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Neben der Bezirksregierung erhält auch der Vorhabenträger die Daten zur Bearbeitung und Verwendung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 43 EnWG, § 73 VwVfG.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

6. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zugelassen sind die zuständigen Behörden als Träger öffentlicher Belange, sowie die Betroffenen, insbesondere diejenigen, die Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung wird gebeten, sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) auszuweisen.

**7. Hinweise aufgrund der aktuellen Lage in der Corona-Pandemie:**

Angesichts der aktuellen Lage in der Corona-Pandemie werden bei dem Erörterungstermin entsprechend der Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes NRW geeignete Schutzmaßnahmen zur Vermeidung eines möglichen Ansteckungsrisikos getroffen. Insbesondere ist der Abstand von 1,5 m zu anderen Personen sowohl in der Halle, als auch beim Einlass einzuhalten.

8. Gem. § 27 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist diese Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) einsehbar.

27.05.2020

Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 25.05.01.01-11/17 Dülken-Speick-West

Im Auftrag

gez. Dr. Karvani

Hinweise zur Einlasskontrolle / sowie zur Anfahrt:1) Einlasskontrolle

Zur Feststellung Ihrer Teilnahmeberechtigung werden Sie gebeten, sich im Zuge der Einlasskontrolle bei den beauftragten Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf zur Aufnahme eines entsprechenden Anwesenheitsvermerkes in die Teilnehmerliste vor dem Verhandlungssaal zu melden.

Bitte halten Sie Ihren Personalausweis bereit.

2) AnfahrtMit der Bahn:

Der Hauptbahnhof Mönchengladbach befindet sich in ca. 1 km Entfernung.

Bushaltestelle: „Kaiser-Friedrich-Halle“,

Distanz 200 m, (Fussweg von Bushaltestelle mit leichter Steigung)

Linien: 001, 002, 015

Barrierefreier Zugang

Der barrierefreien Zugang ist von der Rückseite des Gebäudes möglich. Bitte melden Sie sich zunächst am Haupteingang.

## **372/2020 Öffentliche Zustellung eines Hausverbotes**

Das an Herrn Mahir Yilmaz gerichtete Hausverbot vom 02.06.2020 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

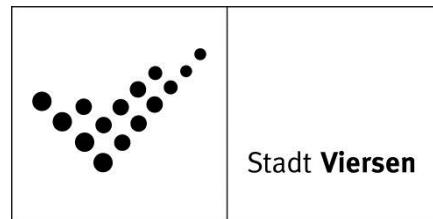
Das Hausverbot liegt bei der Stadt Viersen, Fachbereich Hauptverwaltung, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, Zimmer 309 für den Empfänger offen und kann dort von diesem eingesehen werden.

Das Hausverbot gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 02.06.2020

gez.

A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin

**373/2020 Einladung Rat 23.06.2020****EINLADUNG****Sitzung:** Rat**Sitzungstag:** 23.06.2020**Sitzungsort:** Achtung, geänderter Sitzungsort!  
**Festhalle Viersen**, Hermann-Hülser-Platz 1, 41747 Viersen**Beginn:** 18:00 Uhr**Tagesordnung:****Öffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Einwohnerfragestunde
3.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 05.05.2020
4.	2020/2543/FB10/I	Änderungen am Personalaufwendungenkonsolidierungskonzept (PAKK)
5.	2020/2461/FB20/I/1	Fortführung des Kreditdeckels
6.	2020/2498/FB20/I	a) Jahresabschluss 2019 der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG



- b) Ergebnisverwendung und Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat  
c) Bestellung eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020
7. 2020/2542/FB20/I a) Jahresabschluss 2019 der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH  
b) Ergebnisverwendung und Entlastung der Geschäftsführung und des Beirats  
c) Bestellung eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020
8. 2020/2513/FB20/I Übersicht über die auf das Haushaltsjahr 2020 übertragenen Haushaltsermächtigungen
9. 2020/2519/FB20/I Ausführung des Haushaltsplanes 2019  
hier: Leistung von Aufwendungen/Auszahlungen nach § 83 GO NRW
10. 2020/2500/FB25/1 Stand zu den Förderprojekten des Förderprogramms Kommunalinvestitionsförderungsgesetz und der Kreditkontingente Gute Schule 2020 sowie ergänzend zu weiteren Projekten des Zentralen Gebäudemanagements;  
hier: Ergänzungsvorlage Zeitplan für die Realisierung des ersten Ausschreibungspaketes „DigitalPakt Schule“ und Mehrkosten Anne-Frank-Gesamtschule Lindenstraße sowie Zustimmung zur Entstehung von überplanmäßigen Auszahlungen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen
11. 2020/2505/FB30 Sondernutzung  
1. Teilweiser Erlass der Sondernutzungsgebühren  
2. Temporäre Ausweitung der Außenflächen
12. 2020/2506/FB30 Wahlsichtwerbung
13. 2020/2545/FB37/I Genehmigung einer überplanmäßigen Mittelbereitstellung gem. § 83 GO NRW zur Anschaffung von mobilen Stromerzeugern für die Feuerwehr Viersen
14. 2020/2547/FB41/III Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung;  
hier: Aussetzen der Beitragserhebung der Hälfte der Beiträge für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für die Monate Juni und Juli 2020
15. 2020/2512/FB50/I Förderantrag Starterprojekt Sportquartier Dülken-Süd - Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2020

16. 2020/2484/FB50/IV Neuregelung des Aufnahmeverfahrens an Viersener Schulen  
gem.  
§ 46 Abs. 6 Schulgesetz NRW
17. 2020/2503/FB60/I Bebauungsplan Nr. 283 „Bücklersstraße/Wasserstraße/Mühlen-  
weg“ in Viersen-Dülken  
- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen  
- Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch  
(BauGB)
18. 2020/2535/FB80/I Verlängerung des Geltungszeitraums der Richtlinie zum Hof- und  
Fassadenprogramm Dülken
19. 2020/2520/FB90 1. Bewerbung beim Förderprojekt des Bundesministeriums des  
Innern, für Bau und Heimat „Modellprojekte Smart Cities:  
Stadtentwicklung und Digitalisierung“  
2. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60  
Abs. 1 S. 2 GO NRW durch den Rat;  
hier: Bewerbung beim Förderprojekt des Bundesministerium  
des Innern, für Bau und Heimat „Modellprojekte Smart Cities;  
Stadtentwicklung und Digitalisierung“
20. Anfragen
21. Beschlusskontrolle
22. Verschiedenes

#### Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 05.05.2020
2.	2020/2486/FB10/I	Personalangelegenheiten
3.	2020/2460/FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten
4.	2020/2539/FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten
5.	2020/2541/FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten
6.	2020/2500/FB25/2	Vertragsangelegenheiten
7.	2020/2544/FB80/III	Grundstücksangelegenheiten

8. 2020/2534/FB80/III Grundstücksangelegenheiten
9. Beschlusskontrolle
10. Verschiedenes
11. Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 05.06.2020

gez.

Sabine Anemüller  
Bürgermeisterin

## Stadt Willich

### **374/2020 Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 04.06.2020**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2020 (GV. NRW S. 312a) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 21.11.2019 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Begriffsbestimmung**

- (1) Die offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an beweglichen Ferientagen und bei Bedarf auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Rahmen des Schulprogramms an. Das Betreuungsangebot wird gemeinsam durch die Schule und den Schulträger unter Einbeziehung weiterer Kooperationspartner sichergestellt. Die außerunterrichtlichen Angebote finden im Rahmen des jeweiligen Ganztagskonzeptes statt und gelten als schulische Veranstaltungen.
- (2) Der Zeitrahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Der Träger behält sich Schließungszeiten aus besonderen Gründen vor.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) und verpflichtet zur regelmäßigen und wöchentlichen Teilnahme an diesem Angebot. Das tägliche Mittagessen ist ebenfalls für alle Kinder verpflichtend.
- (4) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

#### **§ 2 Beitragstatbestand**

Die Stadt erhebt für den Besuch von offenen Ganztagschulen im Primarbereich nach Einkommen gestaffelte monatliche öffentlich-rechtliche Elternbeiträge.

### **§ 3 Beitragspflicht**

Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur oder überwiegend mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der rechtlich gleichgestellten Person. Lebt ein Kind zu gleichen Teilen bei getrenntlebenden Eltern, sind beide Eltern beitragspflichtig. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 des Sozialgesetzbuches VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Beitragszeitraum, Beitragsfälligkeit und Beitragsmaßstab**

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule. Der Beitrag ist jeweils am 01. eines Kalendermonats fällig (erstmalig am 01.08. des laufenden und letztmalig am 01.07. des Folgejahres). Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt durch die Stadt Willich. Die Beiträge sind für jeden angefangenen Monat zu zahlen, unabhängig von Schließungszeiten der Einrichtung oder An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in die offene Ganztagschule aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird. Verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die vg. Betreuung, so ist für den begonnenen Betreuungsmonat der volle Beitrag zu zahlen. Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich am Einkommen der Beitragspflichtigen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge nach Absatz 2 wird ab dem 01.08.2021 jährlich zum neuen Schuljahr fortgeschrieben. Die Veränderung ergibt sich aus der jährlichen Anpassung, zu der der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 in seiner jeweils gültigen Fassung den Träger ermächtigt. Aktuell ist eine jährliche Erhöhung von 3 % vorgesehen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Tabellen in der Höhe der Elternbeiträge anzupassen und zu veröffentlichen.
- (4) Besuchen mehrere Kinder einer beitragspflichtigen Familie oder einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine offene Ganztagschule im Primarbereich in Willich, so ist nur für ein Kind ein Beitrag zu entrichten. Die Beitragsbefreiung gilt auch dann, wenn Kinder der Familie Angebote der Kindertagesbetreuung oder der Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Von der Beitragsbefreiung ausgenommen ist eine über die Angebote einer Tageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule hinausgehende, zusätzliche ergänzende Kindertagespflege.
- (5) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Abs. 4 unterschiedlich hohe Beiträge, so gilt als Erstkind das Kind, für das der jeweils höchste Beitrag zu zahlen ist. Bei der Feststellung des

höchsten Beitrags bleiben die Kostenbeiträge für ergänzende Kindertagespflege unberücksichtigt. Wird für mehrere Kinder ergänzende Kindertagespflege geleistet, so gilt für die Beitragsbefreiung die Regelung nach Satz 1 analog.

- (6) Im Fall des § 3 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffelung für die erste Einkommensgruppe ergibt.
- (7) Die Stadt, ein Maßnahmeträger oder ein spezieller Dienstleister kann von den Eltern zusätzlich ein kostendeckendes Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (8) Werden Elternbeiträge oder Essensgelder trotz Festsetzung nicht gezahlt, kann die Stadt Willich den Betreuungsvertrag kündigen.

## **§ 5 Einkommensermittlung**

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der offenen Ganztagschulen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis wird in der Regel der höchste Elternbeitrag festgesetzt. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Ungeachtet dieser Verpflichtung ist die Stadt Willich berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Für die Anrechnung des Elterngeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BEEG) sind die im BEEG gemachten Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (3) Empfänger von Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld nach dem

Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen in die erste Beitragsstufe eingruppiert.

- (4) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hieraus eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.
- (5) Bei selbstständiger Arbeit gilt für die vorläufige Festsetzung der laut betriebswirtschaftlicher Auswertung ermittelte Gewinn als Bemessungsgrundlage.
- (6) Die Einkommensermittlung entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen in der verbindlichen Einkommenserklärung gegenüber der Stadt Willich zur Zahlung des höchsten Elternbeitrages bereit erklären.

## **§ 6 Festsetzung des Beitrags**

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

## **§ 7 Andere Betreuungsformen an den Offenen Ganztagschulen**

Neben den von der Stadt und den Kooperationspartnern organisierten Angeboten der Offenen Ganztagschule bieten die Fördervereine der Grundschulen eine Übermittagsbetreuung bis maximal 14 Uhr an. Die Beiträge werden seitens der Fördervereine mit jeweils eigener Satzung erhoben.

Die Stadt erhält für diese andere Betreuungsform Landesmittel, die sie an die Fördervereine zur zweckentsprechenden Verwendung weiterleitet.

Darüber hinaus erfolgt seitens der Stadt eine Zuschussung der Fördervereine mit zusätzlichen Mitteln, die es den Vereinen möglich macht, ihre Beiträge für die Betreuung der Kinder zu senken.

Darüber hinaus erhalten die Fördervereine für Kinder, deren Geschwister eine Offene Ganztagschule, eine Kindertageseinrichtung oder ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, eine Erstattung des für das Kind maßgeblichen Beitrags.

Die nähere Ausgestaltung wird über Vereinbarungen zwischen der Stadt Willich und den Fördervereinen geregelt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 02.03.2016 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 04.06.2020

gez.

(Kerbusch)  
Erster Beigeordneter



**Anlage zu § 4 Absatz 2 der Elternbeitragsatzung**

<b>Stufe</b>	<b>Einkommen ab</b>	<b>Einkommen bis</b>	<b>Beitrag</b>
0	0,00 €	1,00 €	0,00 €
1	1,01 €	42.000,00 €	0,00 €
2	42.000,01 €	48.000,00 €	50,00 €
3	48.000,01 €	54.000,00 €	65,00 €
4	54.000,01 €	60.000,00 €	80,00 €
5	60.000,01 €	66.000,00 €	95,00 €
6	66.000,01 €	72.000,00 €	110,00 €
7	72.000,01 €	78.000,00 €	125,00 €
8	78.000,01 €	84.000,00 €	140,00 €
9	84.000,01 €	90.000,00 €	155,00 €
10	ab 90.000,01 €		165,00 €

## **375/2020 Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 04.06.2020**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (BGBl. S. 2022), sowie der §§ 5 und 23 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV.NW.S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2019 (GV.NRW S. 151) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 09.10.2019 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit**

Für die Inanspruchnahme von laufend öffentlich geförderten Angeboten zur Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erhebt die Stadt Willich gem. §§ 5 Abs. 2 und 23 Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen einen monatlichen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag (nachfolgend Elternbeitrag genannt) zur Deckung der öffentlich finanzierten Jahresbetriebskosten.

### **§ 2 Aufnahme und Vermittlung**

(1) Kindertageseinrichtungen:

Die Aufnahme für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung für Kinder erfolgt durch die jeweilige Kindertageseinrichtung bzw. durch den jeweiligen Träger dieser Einrichtung. Der schriftliche Betreuungsvertrag wird von den Beitragspflichtigen mit dem jeweiligen Träger geschlossen und ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge nach dieser Satzung.

(2) Kindertagespflege:

Die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson erfolgt für den Bereich der Stadt Willich über den Geschäftsbereich Jugend und der beauftragten Fachberatung in freier Trägerschaft. Der schriftliche Betreuungsvertrag wird von den Beitragspflichtigen mit der jeweiligen Tagespflegeperson geschlossen und ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge nach dieser Satzung

### **§ 3 Beitragspflicht**

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur oder überwiegend mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Lebt ein Kind zu gleichen Teilen bei getrennt lebenden Eltern, sind beide Eltern Beitragspflichtig. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Betreuungsvertrag beginnt in der Regel mit dem Beginn des Kindergartenjahres zum 01.08. eines Jahres.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird. Dazu gehört auch die Eingewöhnung. Die Beiträge sind für jeden angefangenen Monat zu zahlen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsleistung, von Schließungszeiten der Einrichtung oder sonstigen ganz oder teilweisen An- oder Abwesenheitszeiten des Kindes. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.

(3) Bestehen für ein Kind zeitgleich ergänzende Betreuungsverträge für Kindertagespflege, so ist der Elternbeitrag von den Beitragspflichtigen für die Dauer der zeitgleichen Inanspruchnahme für jeden Betreuungsplatz zu leisten.

#### **§ 4 Beitragsmaßstab**

(1) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, dem Alter des Kindes und dem vertraglich festgelegten, zeitlichen Betreuungsumfang, für den das Kind angemeldet ist. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich am Einkommen der Beitragspflichtigen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge nach Absatz 1 wird ab dem 01.08.2021 jährlich zum neuen Kindergartenjahr fortgeschrieben. Die Veränderung ergibt sich aus der jährlichen Anpassung der Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Tabellen über die Höhe der Elternbeiträge anzupassen und zu veröffentlichen.

#### **§ 5 Elternbeitrag**

(1) Der Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen und für die Tagespflege ist nach Einkommensgruppen sowie in Beiträge für Kinder unter 2 Jahre und Kinder über 2 Jahre gestaffelt und berücksichtigt die wöchentliche Betreuungsstundenzahl.

Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters werden vom ersten Tag des nächsten Monats wirksam.

(2) Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege ist nach Einkommensgruppen gestaffelt und berücksichtigt den wöchentlichen Betreuungsumfang.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

#### **§ 6 Einkommensermittlung**

(1) Bei Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Willich schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe für ihre Elternbeiträge zugrunde zu legen ist.

(2) Das maßgebliche Elterneinkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), in der jeweils geltenden Fassung, und der ausländischen Einkünfte. Der Werbungskostenabzug bei

ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften in gleicher Höhe ist nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe der in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträge unberücksichtigt.

(3) Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen. Der auf das dritte und jedes weitere Kind jeweils entfallende Kinderfreibetrag ist von den Beitragspflichtigen anzugeben.

(5) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist bei der Aufnahme des Kindes das Einkommen eines vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 sind als Jahreseinkommen die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zugrunde zu legen, wenn das aktuelle Einkommen zum Zeitpunkt der Angabe vom Einkommen des Vorjahres abweicht und davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Satz 2 gilt auch bei Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen während des laufenden Kindergartenjahres. Einmalzahlungen (z.B. Abfindungen) werden in voller Höhe im Jahr des Zuflusses berücksichtigt.

Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hieraus eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

(6) Bei selbständiger Arbeit gilt für die vorläufige Festsetzung der laut betriebswirtschaftlicher Auswertung ermittelte Gewinn als Bemessungsgrundlage.

(7) Die Einkommensermittlung entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen in der verbindlichen Einkommenserklärung gegenüber der Stadt Willich zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Einkommensgruppe für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Elternbeitrages bereit erklären.

## **§ 7 Beitragsbefreiung**

(1) Empfänger von Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende- oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe- sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen in die erste Beitragsstufe eingruppiert.

(2) Besuchen mehrere Kinder einer beitragspflichtigen Familie oder einer beitragspflichtigen Personen nach § 3 Absatz 1 gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Willich, so ist nur für ein Kind ein Beitrag zu entrichten.

Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der jeweils höchste Beitrag zu zahlen.

Handelt es sich um ein Kind im sog. elternbeitragsfreien Jahr nach dem Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen so gilt der Beitrag als für dieses Kind bezahlt.

Die Beitragsbefreiung gilt auch dann, wenn weitere Kinder der Familie Angebote der Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Von der Beitragsbefreiung ausgenommen ist eine über die Angebote einer Kindertageseinrichtung hinausgehende, zusätzliche ergänzende Kindertagespflege.

(3) Bei der Feststellung des höchsten Beitrages bleiben die Kostenbeiträge für die ergänzende Kindertagespflege unberücksichtigt.

Wird für mehrere Kinder ergänzende Kindertagespflege geleistet, so gilt für die Beitragsbefreiung die Regelung nach Satz 1 entsprechend.

(4) Im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung werden die beitragspflichtigen Pflegeeltern ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe ihres Einkommens in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Befinden sich gleichzeitig leibliche Kinder der Familie in regelbeitragspflichtigen Betreuungsangeboten in der Stadt Willich, ist der Elternbeitrag nach der Einkommensgruppe zu zahlen, die sich nach dem tatsächlichen Einkommen ergibt.

(5) Bei Kindern, die in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind und eine Kindertageseinrichtung für Kinder besuchen oder die Tagespflege in Anspruch nehmen, wird ein Elternbeitrag nicht erhoben.

## **§ 8 Erlass oder Teilerlass des Beitrages**

Der Elternbeitrag soll auf Antrag den beitragspflichtigen Personen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn diesen und dem betreuten Kind die Belastung nicht zuzumuten ist. Die Belastung ist dann nicht zumutbar, wenn sich aus der Prüfung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 82 bis 85, 87, 88 des SGB XII ergibt, dass das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt.

## **§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis kann der höchste Elternbeitrag festgesetzt werden.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet,

Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Ungeachtet dieser Verpflichtung ist die Stadt Willich berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.

(3) Sind Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben oder wegen Unterbleiben der Mitteilung von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen oder Einkommensverhältnissen zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag von den Beitragspflichtigen nachgefordert.

### **§ 10 Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags**

(1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Willich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger einer Einrichtung der Stadt Willich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vereinbarte Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Für die Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Tagespflege stellt die Tagespflegeperson der Stadt Willich als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Betreuungsvertrag unverzüglich zur Verfügung, aus dem mindestens die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vereinbarten Betreuungszeiten sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten hervorgehen.

(3) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(4) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird.

(5) Der Beitrag wird in monatlichen Raten fällig und ist jeweils zum 1. eines Monats im Voraus an die Stadt Willich zu zahlen. Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(6) Werden Elternbeiträge trotz Festsetzung nicht gezahlt, kann der Träger in Absprache mit der Stadt Willich den Betreuungsvertrag kündigen oder abändern.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen für Kinder vom 01.08.2011, dritte Änderungssatzung vom 17.12.2015 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 04.06.2020

i.V.

gez.

(Kerbusch)  
Erster Beigeordneter

**Anlage zu § 4 Absatz 1 der Elternbeitragsatzung**

**Elternbeiträge für Kinder in Tageseinrichtungen für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.07.2021**

von	Stufe	<u>bis</u> zum vollendeten zweiten Lebensjahr			<u>ab</u> dem vollendeten zweiten Lebensjahr		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
0,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
42.000,00 €	2	36,00 €	44,40 €	68,40 €	30,00 €	37,00 €	57,00 €
48.000,00 €	3	48,00 €	57,60 €	94,80 €	40,00 €	48,00 €	79,00 €
54.000,00 €	4	79,20 €	96,00 €	150,00 €	66,00 €	80,00 €	125,00 €
60.000,00 €	5	99,60 €	123,60 €	190,80 €	83,00 €	103,00 €	159,00 €
66.000,00 €	6	118,80 €	150,00 €	230,40 €	99,00 €	125,00 €	192,00 €
72.000,00 €	7	140,40 €	174,00 €	266,40 €	117,00 €	145,00 €	222,00 €
78.000,00 €	8	158,40 €	199,20 €	306,00 €	132,00 €	166,00 €	255,00 €
84.000,00 €	9	180,00 €	222,00 €	344,40 €	150,00 €	185,00 €	287,00 €
90.000,00 €	10	205,20 €	252,00 €	392,40 €	171,00 €	210,00 €	327,00 €
96.000,00 €	11	224,40 €	276,00 €	430,80 €	187,00 €	230,00 €	359,00 €
102.000,00 €	12	244,80 €	301,20 €	469,20 €	204,00 €	251,00 €	391,00 €
108.000,00 €	13	265,20 €	326,40 €	506,40 €	221,00 €	272,00 €	422,00 €
114.000,00 €	14	288,00 €	351,60 €	544,80 €	240,00 €	293,00 €	454,00 €
120.000,00 €	15	307,20 €	375,60 €	583,20 €	256,00 €	313,00 €	486,00 €
126.000,00 €	16	328,80 €	402,00 €	620,40 €	274,00 €	335,00 €	517,00 €
132.000,00 €	17	349,20 €	426,00 €	657,60 €	291,00 €	355,00 €	548,00 €
138.000,00 €	18	369,60 €	451,20 €	694,80 €	308,00 €	376,00 €	579,00 €
144.000,00 €	19	391,20 €	476,40 €	733,20 €	326,00 €	397,00 €	611,00 €

Anlage zu § 4 Absatz 1 der Elternbeitragsatzung  
 Elternbeiträge für Kinder in Tagespflege für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.07.2021

Elternbeitragsstabelle für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr

Tsd. Euro:	Ab																				
	0	1	2	42	48	54	60	66	72	78	84	90	96	102	108	114	120	126	132	138	144
Stufe:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19		
Ab 10 Std.	0€	15€	20€	31€	40€	48€	56€	64€	72€	82€	90€	98€	106€	113€	121€	129€	137€	145€	153€		
Ab 12 Std.	0€	17€	24€	37€	47€	58€	67€	77€	86€	98€	108€	117€	127€	136€	146€	155€	164€	174€	183€		
Ab 14 Std.	0€	20€	28€	44€	55€	67€	78€	89€	100€	114€	126€	137€	148€	159€	170€	181€	192€	203€	214€		
Ab 16 Std.	0€	23€	31€	50€	63€	77€	89€	102€	115€	131€	143€	156€	169€	181€	194€	207€	219€	232€	244€		
Ab 18 Std.	0€	26€	35€	56€	71€	86€	100€	115€	129€	147€	161€	176€	190€	204€	219€	233€	247€	261€	275€		
Ab 20 Std.	0€	29€	39€	62€	79€	96€	111€	128€	143€	163€	179€	195€	211€	227€	243€	258€	274€	290€	305€		
Ab 22 Std.	0€	32€	43€	69€	87€	105€	123€	140€	158€	179€	197€	215€	232€	249€	267€	284€	301€	319€	336€		
Ab 24 Std.	0€	35€	47€	75€	95€	115€	134€	153€	172€	196€	215€	235€	253€	272€	291€	310€	329€	348€	366€		
Ab 26 Std.	0€	38€	51€	81€	103€	125€	145€	166€	186€	212€	233€	254€	274€	295€	316€	336€	356€	377€	397€		
Ab 28 Std.	0€	41€	55€	87€	111€	134€	156€	179€	201€	228€	251€	274€	295€	317€	340€	362€	384€	406€	427€		
Ab 30 Std.	0€	44€	59€	94€	119€	144€	167€	191€	215€	245€	269€	293€	317€	340€	364€	388€	411€	435€	458€		
Ab 32 Std.	0€	47€	63€	100€	127€	153€	178€	204€	229€	261€	287€	313€	338€	363€	389€	414€	439€	463€	488€		
Ab 34 Std.	0€	49€	67€	106€	135€	163€	189€	217€	243€	277€	305€	332€	359€	385€	413€	439€	466€	492€	519€		
Ab 36 Std.	0€	52€	71€	112€	142€	173€	201€	230€	258€	294€	323€	352€	380€	408€	437€	465€	493€	521€	550€		
Ab 38 Std.	0€	55€	75€	119€	150€	182€	212€	242€	272€	310€	341€	371€	401€	431€	461€	491€	521€	550€	580€		
Ab 40 Std.	0€	58€	79€	125€	158€	192€	223€	255€	286€	326€	359€	391€	422€	453€	486€	517€	548€	579€	611€		
Ab 42 Std.	0€	61€	83€	131€	166€	201€	234€	268€	301€	343€	377€	410€	443€	476€	509€	543€	576€	608€	641€		
Ab 44 Std.	0€	64€	86€	137€	174€	211€	245€	281€	315€	359€	394€	430€	464€	499€	534€	569€	603€	637€	672€		
Ab 46 Std.	0€	67€	90€	144€	182€	220€	256€	294€	329€	375€	412€	450€	483€	521€	559€	594€	630€	666€	702€		
Ab 48 Std.	0€	70€	94€	150€	190€	230€	267€	306€	344€	392€	430€	469€	507€	544€	583€	620€	658€	695€	733€		
Ab 50 Std.	0€	73€	98€	156€	198€	240€	279€	319€	358€	408€	448€	489€	528€	567€	607€	646€	685€	724€	763€		
Ab 52 Std.	0€	76€	102€	162€	206€	249€	290€	332€	372€	424€	466€	508€	549€	589€	631€	672€	713€	753€	794€		
Ab 54 Std.	0€	79€	106€	169€	214€	259€	301€	345€	387€	441€	484€	528€	570€	612€	656€	698€	740€	782€	824€		



		Anlage zu § 4 Absatz 1 der Elternbeitragsatzung Elternbeiträge für Kinder in Tagespflege für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.07.2021																			
		Elternbeitragsabelle für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr																			
Tsd. Euro:	Stufe:	Ab																			
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
0 €	Ab 10 Std.	18 €	24 €	37 €	48 €	58 €	67 €	77 €	86 €	98 €	108 €	118 €	127 €	136 €	145 €	155 €	164 €	174 €	184 €		
0 €	Ab 12 Std.	20 €	29 €	44 €	56 €	70 €	80 €	92 €	103 €	118 €	130 €	140 €	150 €	163 €	175 €	186 €	197 €	209 €	220 €		
0 €	Ab 14 Std.	24 €	34 €	53 €	66 €	80 €	94 €	107 €	120 €	137 €	151 €	164 €	178 €	191 €	204 €	217 €	230 €	244 €	257 €		
0 €	Ab 16 Std.	28 €	37 €	60 €	76 €	92 €	107 €	122 €	138 €	157 €	172 €	187 €	203 €	217 €	233 €	248 €	263 €	278 €	293 €		
0 €	Ab 18 Std.	31 €	42 €	67 €	85 €	103 €	120 €	138 €	155 €	176 €	193 €	211 €	228 €	245 €	263 €	280 €	296 €	313 €	330 €		
0 €	Ab 20 Std.	35 €	47 €	74 €	95 €	115 €	133 €	154 €	172 €	196 €	215 €	234 €	253 €	272 €	292 €	310 €	329 €	348 €	366 €		
0 €	Ab 22 Std.	38 €	52 €	83 €	104 €	126 €	148 €	168 €	190 €	215 €	236 €	258 €	278 €	299 €	320 €	341 €	361 €	383 €	403 €		
0 €	Ab 24 Std.	42 €	56 €	90 €	114 €	138 €	161 €	184 €	206 €	235 €	258 €	282 €	304 €	326 €	349 €	372 €	395 €	418 €	439 €		
0 €	Ab 26 Std.	46 €	61 €	97 €	124 €	150 €	174 €	199 €	223 €	254 €	280 €	305 €	329 €	354 €	379 €	403 €	427 €	452 €	476 €		
0 €	Ab 28 Std.	49 €	66 €	104 €	133 €	161 €	187 €	215 €	241 €	274 €	301 €	329 €	354 €	380 €	408 €	434 €	461 €	487 €	512 €		
0 €	Ab 30 Std.	53 €	71 €	113 €	143 €	173 €	200 €	229 €	258 €	294 €	323 €	352 €	380 €	408 €	437 €	466 €	493 €	522 €	550 €		
0 €	Ab 32 Std.	56 €	76 €	120 €	152 €	184 €	214 €	245 €	275 €	313 €	344 €	376 €	406 €	436 €	467 €	497 €	527 €	556 €	586 €		
0 €	Ab 34 Std.	59 €	80 €	127 €	162 €	196 €	227 €	260 €	292 €	332 €	366 €	398 €	431 €	462 €	496 €	527 €	559 €	590 €	623 €		
0 €	Ab 36 Std.	62 €	85 €	134 €	170 €	208 €	241 €	276 €	310 €	353 €	388 €	422 €	456 €	490 €	524 €	558 €	592 €	625 €	660 €		
0 €	Ab 38 Std.	66 €	90 €	143 €	180 €	218 €	254 €	290 €	326 €	372 €	409 €	445 €	481 €	517 €	553 €	589 €	625 €	660 €	696 €		
0 €	Ab 40 Std.	70 €	95 €	150 €	190 €	230 €	268 €	306 €	343 €	391 €	431 €	469 €	506 €	544 €	583 €	620 €	658 €	695 €	733 €		
0 €	Ab 42 Std.	73 €	100 €	157 €	199 €	241 €	281 €	322 €	361 €	412 €	452 €	492 €	532 €	571 €	612 €	652 €	691 €	730 €	769 €		
0 €	Ab 44 Std.	77 €	103 €	164 €	209 €	253 €	294 €	337 €	378 €	431 €	473 €	516 €	557 €	599 €	641 €	683 €	724 €	764 €	806 €		
0 €	Ab 46 Std.	80 €	108 €	173 €	218 €	264 €	307 €	353 €	395 €	450 €	494 €	540 €	582 €	625 €	671 €	713 €	756 €	799 €	842 €		
0 €	Ab 48 Std.	84 €	113 €	180 €	228 €	276 €	320 €	367 €	413 €	470 €	516 €	563 €	608 €	653 €	700 €	744 €	790 €	834 €	880 €		
0 €	Ab 50 Std.	88 €	118 €	187 €	238 €	288 €	335 €	383 €	430 €	490 €	538 €	587 €	634 €	680 €	728 €	775 €	822 €	869 €	916 €		
0 €	Ab 52 Std.	91 €	122 €	194 €	247 €	299 €	348 €	398 €	446 €	509 €	559 €	610 €	659 €	707 €	757 €	806 €	856 €	904 €	953 €		
0 €	Ab 54 Std.	95 €	127 €	203 €	257 €	311 €	361 €	414 €	464 €	529 €	581 €	634 €	684 €	734 €	787 €	838 €	888 €	938 €	989 €		

## Sonstige

### 376/2020 Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen

Verbandsversammlung  
Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen

---

Die 11. Sitzung in der neunten Wahlzeit der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen (94. Sitzung seit Bildung des Zweckverbandes) findet am Dienstag, 16. Juni 2020, 18.30 Uhr, Sparkasse Krefeld, Eingang: Neue Linner Straße 83 (Kassenhalle), statt.

#### Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
3. Vorlage des Jahresabschlusses 2019 der Sparkasse Krefeld mit Bestätigungsvermerk des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf, und des Lageberichtes gem. § 24 Abs. 4 SpkG NW
4. Entlastung der Organe der Sparkasse Krefeld gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe f SpkG NW
5. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung 2019 gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe g in Verbindung mit §§ 24 Absatz 4 Satz 2 und 25 SpkG NW
6. Verschiedenes

gez. Peter Fischer  
Vorsitzender

## **377/2020 Tagesordnung 15. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein**



### **Tagesordnung**

**15. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein  
am 24.06.2020 um 14:00 Uhr, Beginn öffentliche Sitzung um 15:00 Uhr  
bei der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH und Co. KG,  
Graftstr. 25, 47475 Kamp-Lintfort, Kantine**

#### **I. Nicht- öffentliche Sitzung**

1. Jahresabschluss 2019 der Niederrheinischen Bioanlagengesellschaft mbH (NBG)
2. Sachstandsbericht Bioprojekt
3. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

#### **II. Öffentliche Sitzung**

4. Jahresabschluss 2019 des BAVN
5. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

W E R N E R

Vorsitzender der Verbandsversammlung

## **378/2020 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 16.03.2020 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3146560366

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 16.06.2020  
Sparkasse Krefeld





## Amtsblatt



**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

[E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

